



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 18/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	30.06.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Egbert Zabel, Gennaer Str. 51, 58642 Iserlohn, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006221960/25 am 17.06.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.06.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Heilmann

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nikita Dobrydnev, Koopmannstr. 24, 47138 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005197344/64 am 20.06.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.06.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Kowalski

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vitalie Dominte, Str. Oancea Nr. 1 BL, D 12 et. 9 ap. 42, RO-600064 Mun.Lasi Jud.Lasi, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005194426/45 am 26.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 26.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cosmin-Daniel Grigoroaia, Heuserstr. 18, 47051 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006215939/45 am 21.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Wüstenhagen, Dorotheenstr. 2, 45130 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000846127/35 am 10.06.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Srecko Lazic, Berliner Str. 30, 48624 Schöppingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005196306/39 am 13.05.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.05.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Danny Wojtyczka, Lerchenweg 13, 25924 Klanxbüll bei Loh, unter Aktenzeichen 33-1.02 / OB-DW1577 am 01.06.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jusuf Krueziju, Elisabethstr. 12, 45699 Herten, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-XL2 am 06.06.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Mary Gocke, zuletzt wohnhaft gewesen Rembrandtstr. 4 in 34225 Baunatal, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 17.05.2016 (Aktenzeichen: 50-711/101564/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Quiskamp, Zi. 132, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2016

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Bekanntmachung

Zum 01.05.2016 werden die angemessenen Kosten der Unterkunft in den Leistungsbereichen des Sozialamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr nach den Bestimmungen des SGB II, SGB XII und AsylbLG wie folgt anerkannt:

- bis zu 5,45 Euro/qm Grundmiete
- bis zu 1,93 Euro/qm Nebenkosten

Die Ermittlungen wurden anhand des beauftragten, schlüssiges Konzeptes zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft (KdU) für das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr, erstellt durch Gutachten der InWIS Forschung & Beratung GmbH, 44795 Bochum, vorgenommen. Das vorgenannte Konzept aus 05/2016 ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

In der folgenden Tabelle können die derzeit für die Stadt Mülheim geltenden maximalen Kosten pro Quadratmeter Wohnfläche für eine nach der Personenzahl angemessene Wohnraumgröße entnommen werden. Es werden noch die tatsächlichen Heizkosten zuzüglich übernommen.

Personen	Größe	Nettokaltmiete	Nebenkosten	Kaltmiete
1	50 qm	272,50 Euro	96,50 Euro	369,00 Euro
2	65 qm	354,25 Euro	125,45 Euro	479,70 Euro
3	80 qm	436,00 Euro	154,40 Euro	590,40 Euro
4	95 qm	517,75 Euro	183,35 Euro	701,10 Euro
5	110 qm	599,50 Euro	212,30 Euro	811,80 Euro
6	125 qm	681,25 Euro	241,25 Euro	922,50 Euro

Mülheim an der Ruhr, den 15.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o n i e t z k a

Bekanntmachung

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses und des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Saarner Straße / Alte Straße – O 33“

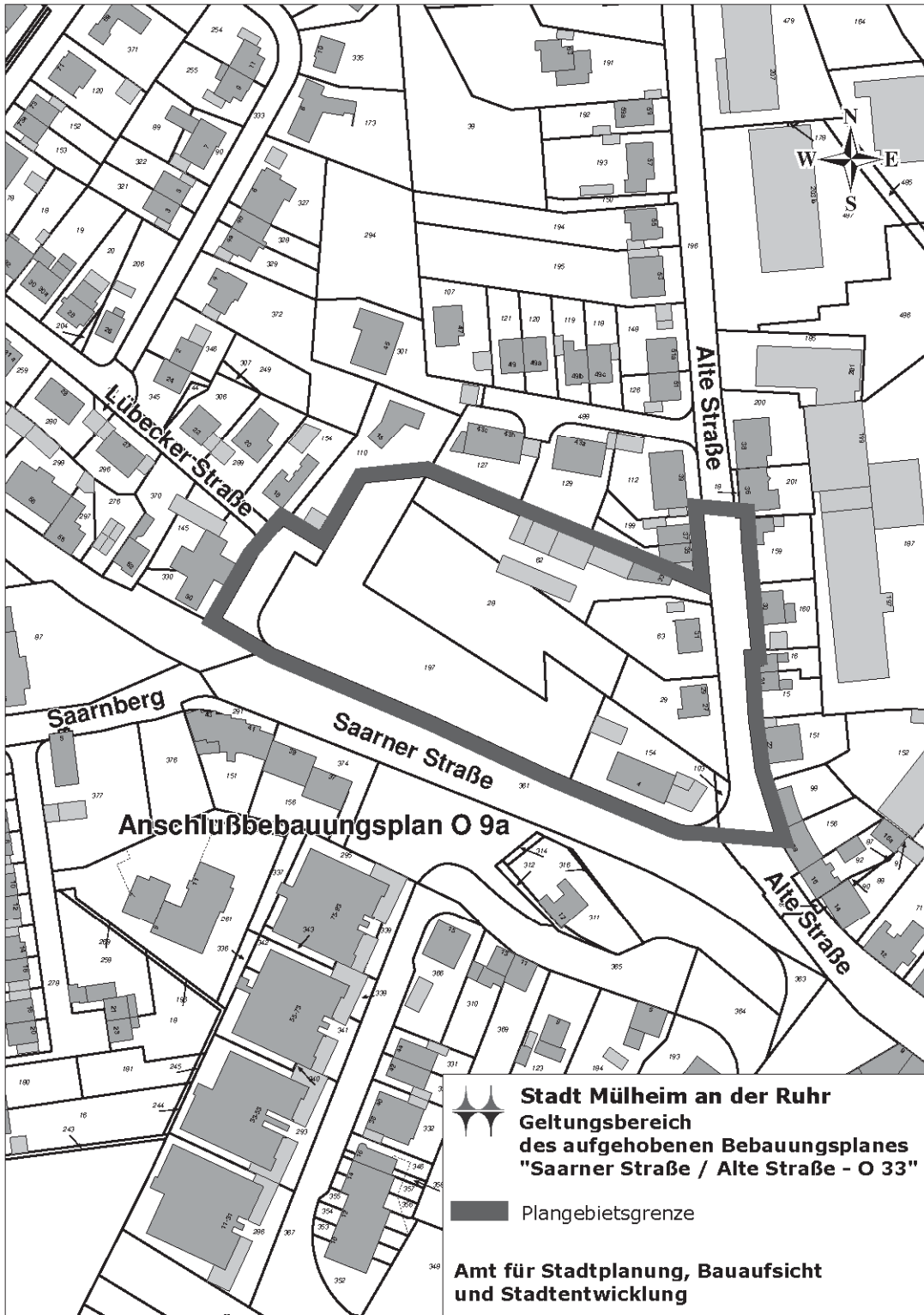
vom 15.06.2016

I

Der Planungsausschuss hat am 01.12.2015 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 08.06.1999 (Drucksache Nr.: V 99/0590-01) und des Auslegungsbeschlusses vom 24.10.2000 (Drucksache Nr.: V 00/0849-01) für den Bebauungsplan „Saarner Straße / Alte Straße – O 33“ beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 06.2016

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.06.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Egbert Zabel, Iserlohn)	268
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nikita Dobrydnev, Duisburg)	268
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vitalie Dominte, Rumänien)	269
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cosmin-Daniel Grigoroaia, Duisburg)	269
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefan Wüstenhagen, Essen)	269
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Srecko Lazic, Schöppingen)	270
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Danny Wojtyczka, Klanxbüll)	270
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jusuf Krueziju, Herten)	270
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mary Gocke, Baunatal)	271
Öffentliche Bekanntmachung: Kosten der Unterkunft nach den Bestimmungen des SGB	272
Aufhebung des Einleitungsbeschlusses des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Saarner Straße / Alte Straße – O 33“ vom 15.06.2016	273